

Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (2014) § 21 (783 ff); *Sujecki*, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, 323; *Sujecki*, Europäische Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO), in *Gebauer/Wiedmann* (Hrsg), Zivilrecht unter europäischem Einfluss<sup>2</sup> (2010) Kapitel 35 (2057 ff); *Sujecki*, Änderung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ZRP 2014, 84.

**Übersicht**

	Rz
I. Allgemeines . . . . .	12.1
II. Anwendungsbereich . . . . .	12.14
A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich . . . . .	12.14
B. Grenzüberschreitende Rechtssache . . . . .	12.16
C. Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	12.21
III. Zuständigkeit . . . . .	12.30
IV. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze . . . . .	12.31
A. Optionalität . . . . .	12.31
B. Anwendbares Verfahrensrecht . . . . .	12.32
C. Vertretungsfreiheit sowie Anleitungs- und Belehrungspflichten . . . . .	12.33
D. Vereinfachung und Beschleunigung . . . . .	12.37
E. Reduktion der Kosten . . . . .	12.41
F. Verhältnismäßigkeit . . . . .	12.42
G. Schriftlichkeit . . . . .	12.43
H. Sprachen . . . . .	12.44
I. Zustellungen . . . . .	12.46
V. Ablauf des Verfahrens . . . . .	12.49
A. Einleitung des Verfahrens . . . . .	12.49
B. Klageantwort . . . . .	12.59
C. Durchführung des Verfahrens . . . . .	12.62
D. Abschluss des Verfahrens . . . . .	12.69
VI. Anfechtung und Überprüfung des Urteils . . . . .	12.75
A. Rechtsmittel . . . . .	12.75
B. Überprüfung in Ausnahmefällen . . . . .	12.77
VII. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	12.83

**I. Allgemeines**

**12.1** Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit grenzüberschreitendem Bezug kann den Gläubiger vor erhebliche Probleme stellen, die uU dazu führen, dass er von einer gerichtlichen Durchsetzung seines Anspruchs gänzlich absieht. Dies trifft in einem besonderen Ausmaß auf geringfügige Forderungen zu, da die Kosten sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand eines Rechtsstreits keineswegs proportional zum Wert des Streitgegenstandes abnehmen müssen und es daher leicht passieren kann, dass der **Aufwand** für einen Rechtsstreit in keinem vernünftigen **Verhältnis zum Streitwert** (mehr) steht.

Diese (auch bei Binnensachverhalten) altbekannte und vieldiskutierte Problematik hat dazu geführt, dass die nationalen Gesetzgeber verbreitet besondere Verfahrensregelungen für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit einem geringen Streitwert eingeführt

haben<sup>4841</sup> und sich andererseits auch die einschlägigen europäischen Stellen schon frühzeitig mit dieser Problematik beschäftigt haben.<sup>4842</sup>

Aus dem bereits (Rz 11.2) erwähnten **Grünbuch** des Jahres 2002 „über ... Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“<sup>4843</sup> ist 2005 (neben der EuMahnVO auch) ein **Kommissionsvorschlag** für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen hervorgegangen.<sup>4844</sup> Daraus ist letztlich die **Verordnung (EG) 861/2007** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 **zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** entstanden (**EuBagatellVO**). Sie ist am 31. 7. 2007 im ABl L 2007/199, 1 ff<sup>4845</sup> veröffentlicht worden und (grundsätzlich) am **1. 1. 2009** in Wirksamkeit getreten. **12.2**

**Gegenstand** der EuBagatellVO ist die Einführung einer europäischen Verfahrensalternative, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert **einfacher und schneller** beigelegt und die **Kosten** dafür **reduziert** werden können. Außerdem werden Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in diesem Verfahren ergangen sind, beseitigt (Art 1 EuBagatellVO). Zu diesem Zweck sieht die EuBagatellVO im Interesse von Kosten- und Zeitersparnis eine Reihe von **Verfahrensvereinfachungen** für die gerichtliche Geltendmachung von „geringfügigen“ Ansprüchen vor. So kann insb das Verfahren **schriftlich** durchgeführt werden, und das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen die **Beweismittel** und den Umfang der Beweisaufnahme. **12.3**

Es ist allgemein einsichtig, dass man angesichts der bisherigen (und erst recht der zukünftigen) relativ hohen Streitwertgrenze (siehe Rz 12.23) nicht von einem „**Bagatellverfahren**“ im eigentlichen Sinn sprechen kann:<sup>4846</sup> Die VO vermeidet diesen Ausdruck auch wohlweislich, jedoch ist der dort verwendete Begriff „Verfahren für geringfügige Forderungen“ auch nicht treffender.<sup>4847</sup> Im deutschen Sprachraum hat sich – mangels überzeugender Alternative<sup>4848</sup> – dennoch überwiegend der Begriff „Bagatellverfahren“ (und die entsprechenden Abkürzungen) eingebürgert und wird auch hier in weiterer Folge verwendet, zumal sich auch der österreichische Gesetzgeber dieses Ausdrucks bedient.<sup>4849</sup> **12.4**

4841 Siehe die rechtsvergleichende Übersicht bei *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Einl EG-BagatellVO Rz 36 ff.

4842 Ausführlich zur Entstehungsgeschichte insb *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Einl EG-BagatellVO Rz 9 ff oder *Peiffer* in *Geimer/Schütze*, IRV 575 Vor VO Nr 861/2007 Rz 10 ff.

4843 KOM (2002) 746 endgültig.

4844 KOM (2005) 87 endgültig.

4845 Berichtigt durch ABl L 2015/141, 118.

4846 Zur Terminologie siehe eingehend *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 49 ff.

4847 Siehe dazu den interessanten Hinweis auf ein Detail des Gesetzgebungsverfahrens von *Huber*, GPR 2014, 242 FN 7.

4848 *Sujecki* (in *Gebauer/Wiedmann* Kapitel 35, 2057 ff) oder *Kropholler/von Hein*<sup>9</sup> (Einl EuGFVO Rz 3) verwenden etwa den Begriff „EuGFVO“; *Kern* (dJZ 2012, 389 ff) verwendet „Small Claims-VO“.

4849 Siehe die Überschrift zu § 548 ZPO und dessen Abs 5.

**12.5** In dem gem Art 28 EuBagatellVO Ende 2013 (ausnahmsweise schon frühzeitig) erstatteten **Bericht** über die praktische Anwendung dieser Rechtsquelle wurde festgestellt, dass das EuBagatellVerf sich zwar grundsätzlich bewährt habe, es jedoch allgemein zu wenig bekannt sei und im Vergleich zur Anzahl potenzieller Fälle „recht wenig genutzt“ werde.<sup>4850</sup> Dies stimmt mit den Erfahrungen in Österreich überein, wo zuletzt (im Jahr 2015) nur 233 Europäische Bagatellverfahren eingeleitet worden sind.<sup>4851</sup> In anderen Mitgliedstaaten ist die praktische Bedeutung offenbar noch viel geringer.<sup>4852</sup> *Ivanc* berichtet, dass etwa in Slowenien von 2009 bis 2012 nur neun europäische Bagatellklagen eingebracht und zwei Bagatellurteile gefällt worden sind sowie dass im Jahr 2012 in der gesamten EU nur rund 3500 Bagatellklagen eingebracht worden sind.<sup>4853</sup> Den Grund für diesen geringen praktischen Erfolg erblickte die Kommission in einer ungenügenden legislatischen Ausgestaltung des Verfahrens und sah daher in einem **Kommissionsvorschlag** vom 19. 11. 2013 (teilweise anknüpfend an frühere, gescheiterte Pläne) eine Reihe von Änderungen vor,<sup>4854</sup> insb

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Forderungen bis 10 000 €;
- Erweiterung der Begriffsbestimmung von grenzüberschreitenden Rechtssachen;
- Verbesserung des Einsatzes der elektronischen Kommunikation;
- Verpflichtung der Gerichte, für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme Telefon- und Videokonferenzen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen;
- Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren.

**12.6** Bei diesen Vorschlägen mussten im Gesetzgebungsverfahren auf Betreiben der Mitgliedstaaten<sup>4855</sup> einige wesentliche Abstriche gemacht werden, bis die **Novelle** schließlich am 16. 12. 2015 beschlossen und am 24. 12. 2015 im ABl kundgemacht werden konnte.<sup>4856</sup> Sie ist am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten, gilt aber erst ab dem **14. 7. 2017** (siehe Rz 12.14).

**12.7** Als **Ziel der Novelle** nennt ErwGr 3, dass die Verbraucher die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang nutzen können; ihr Vertrauen sollte nicht „durch fehlende wirksame Rechtsmittel“ bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug geschmälert werden. Die beschlossenen Verbesserungen sollen den Verbrauchern „wirksame Rechtsmittel an die Hand geben“ und so zur Durchsetzung ihrer Rechte in der Praxis beitragen.

4850 COM (2013) 795 final. Siehe auch den ErwGr 2 zur Novelle 2015.

4851 Im Jahr 2009 sind in Österreich 183 europäische Bagatellverfahren angefallen, im Jahr 2010 177; 2011 218; 2012 222; 2013 258 und 2014 270.

4852 In Deutschland sind im Jahr 2012 500 EuBagatellVerf erledigt worden. Siehe dazu ausführlich *Hau* in FS Gottwald 256f.

4853 *Ivanc*, WiRO 2015, 107 und FN 46.

4854 COM (2013) 794 final; dazu *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2014, 216ff und 2015, 199ff; *Hau* in FS Peter Gottwald 255; *Huber*, GPR 2014, 242; *Sujecki*, ZRP 2014, 84 und *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Einl EG-BagatellVO Rz 69ff.

4855 Vgl etwa *Kathrein*, Zivilverfahrensrecht 2014/15: Ein Überblick, in *König/Mayr*, EuZVR IV 15 oder *Hirte* in FS Vallender 247.

4856 VO (EU) 2015/2421, ABl L 2015/341, 1; (geringfügig) novelliert wurde gleichzeitig auch die EuMahnVO; siehe dazu Rz 11.3.

Außer den nachfolgend im Text berücksichtigten, inhaltlichen Änderungen bringt die Novelle durch eine Neufassung der Art 26 und 27 EuBagatellVO auch eine Anpassung der (vereinfachten) Vorgangsweise zur **Änderung der Anhänge** zur EuBagatellVO durch delegierte Rechtsakte.<sup>4857</sup> Ferner wurde die Liste des Art 25 EuBagatellVO bezüglich der von den Mitgliedstaaten (bis zum 13. 1 2017) bereitzustellenden **Informationen** überarbeitet und ausgeweitet. Die Informationen sind insb im Europäischen Justizportal<sup>4858</sup> zugänglich. **12.8**

Schließlich wurde auch die „**Überprüfungsklausel**“ des Art 28 EuBagatellVO angepasst und aktualisiert: Die Kommission hat bis zum 15. 7. 2022 (neuerlich) einen **Bericht** über die Anwendung der VO (gegebenenfalls mit Novellierungsvorschlägen) vorzulegen, der eine Bewertung dahingehend enthält, ob eine weitere Anhebung der maßgeblichen Wertgrenze und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des EuBagatellVerf insb auf Gehaltsansprüche von Arbeitnehmern angemessen erscheint. Es zeigt sich damit deutlich, dass die Kommission nicht locker lassen will. **12.9**

Die EuBagatellVO hat insofern eine große – zwar nicht praktische (siehe Rz 12.5), aber doch – symbolische **Bedeutung**, als mit ihr – mehr noch als mit der EuMahnVO (siehe im Kapitel 11) – ein echtes europäisches Verfahrensrecht geschaffen worden ist, das zwar noch sehr lückenhaft ist und in vielen Bereichen vom nationalen Recht ergänzt werden muss, aber doch immerhin die Keimzelle für weitere Entwicklungen hin zu einem echten europäischen Zivilprozessrecht bilden kann.<sup>4859</sup> Dieses langfristige Ziel verfolgt offenbar der europäische Gesetzgeber. Denn wenn man bedenkt, welchen gewaltigen Aufwand an Ressourcen die Schaffung, Novellierung und praktische Durchführung dieser zusätzlichen Rechtsquelle sowohl bei den europäischen Stellen als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten verursacht hat und weiter verursachen wird, dem eigentlich kein substanzieller Gewinn für die internationale Rechtsverfolgung gegenübersteht, drängt sich doch die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser weiteren Rechtszersplitterung auf europäischer Ebene auf.<sup>4860</sup> Das sonst so betonte Prinzip der Verhältnismäßigkeit (siehe Rz 12.42) wird hier jedenfalls nicht beachtet. **12.10**

Mit dem EuBagatellVerf wird auch in **Österreich** insofern Neuland betreten, als hierzulande ein eigenständiges Bagatellverfahren bereits vor längerer Zeit, nämlich mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, abgeschafft worden ist<sup>4861</sup> und nur noch gewisse Reste übrig geblieben sind.<sup>4862</sup> Als Vorbild für entsprechende nationale (und europäische) Regelun- **12.11**

4857 Vgl ErwGr 24 neu. Ein Änderungsbedarf der Formblätter ergibt sich auch aus der Novelle selbst (siehe zB Art 8 Abs 3 oder Art 13 Abs 3 EuBagatellVO nF).

4858 <https://e-justice.europa.eu>.

4859 Siehe *Kropholler/von Hein*<sup>9</sup> Einl EuGFVO Rz 2; *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 17 und 82 mwN. Vgl auch die österreichische Zivilprozessentwicklung vom Mahn- und Bagatellverfahren 1873 hin zur ZPO von 1895.

4860 Zu Recht kritisch zu dieser „l’art pour l’art-Rechtssetzung“ der EU *Varga* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Einl EG-BagatellVO Rz 4ff und *Mayr*, *ecolex* 2016, 217f; vgl auch *Salten*, MDR 2009, 247 und *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 15.

4861 Früher §§ 448 bis 453 ZPO aF; dazu *Jelinek*, Fortentwicklung des Geringfügigkeitsgrundsatzes im Zivilprozess, ÖJZ 1975, 484 und 505 und *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 51f.

4862 Siehe jetzt nur noch die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501 und 517 ZPO sowie § 273 ZPO; dazu *Trenker*, § 273 Abs 2 Fall 2 ZPO – Ansätze eines Bagatellverfahrens, RZ 2015, 74.

gen taugt die EuBagatellVO jedoch nur sehr beschränkt.<sup>4863</sup> Dem Wunsch der Europäischen Kommission, gleichlautende Bestimmungen auch auf rein innerstaatliche Verfahren anzuwenden,<sup>4864</sup> sollte daher nicht entsprochen werden.

- 12.12** Die EuBagatellVO ist (als EU-Verordnung) in den Mitgliedstaaten (siehe Rz 12.15) **unmittelbar** (ohne nationale Umsetzung) **anzuwenden** und verdrängt entgegenstehendes nationales Recht. Soweit die EuBagatellVO aber keine besonderen Verfahrensregeln enthält, gilt (subsidiär) das nationale Verfahrensrecht (Art 19 EuBagatellVO und Rz 12.32). In Österreich sind also die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften (der ZPO oder [allenfalls] des AußStrG) ergänzend anzuwenden (§ 548 Abs 1 ZPO). Zusätzliche Regelungen zur Erleichterung der Anwendung der EuBagatellVO in Österreich enthält der durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009<sup>4865</sup> neu eingefügte **§ 548 ZPO**. Für das Außerstreitverfahren hielt der Gesetzgeber besondere Anpassungsbestimmungen (zu Recht) für entbehrlich.<sup>4866</sup>
- 12.13** Die Begriffe der EuBagatellVO sind grundsätzlich<sup>4867</sup> **autonom**, also ohne Rückgriff auf das nationale Begriffsverständnis, **auszulegen**.<sup>4868</sup> Begriffe, die auch in anderen europäischen Rechtsakten (insb in der EuGVVO) verwendet werden, sind grundsätzlich gleich auszulegen.

In Bezug auf das **Vorabentscheidungsverfahren** beim EuGH bestehen seit der Beseitigung der ehemaligen Beschränkung der Vorlagebefugnis des Art 68 EGV (siehe Rz 2.93) keine Besonderheiten mehr, insb kann (bzw muss) jedes (auch erstinstanzliche) Gericht vorlegen.<sup>4869</sup>

## II. Anwendungsbereich

### A. Zeitlicher und geografischer Anwendungsbereich

- 12.14** Die EuBagatellVO gilt seit dem **1. 1. 2009** (Art 29 EuBagatellVO). Die Novelle 2015 gilt ab dem **14. 7. 2017**, dh dass die novellierten Vorschriften auf Klagen anzuwenden sind, die ab diesem Tag bei Gericht eingebracht werden. Nur der novellierte Art 25 EuBagatellVO (hinsichtlich der Informationspflichten der Mitgliedstaaten) gilt schon ab dem 14. 1. 2017. Allerdings werden die Neuerungen – insb wenn sie nur Klarstellungen bedeuten – auch bei der Auslegung der bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sein.
- 12.15** Die EuBagatellVO gilt in **allen Mitgliedstaaten** der EU (einschließlich Vereinigtes Königreich und Irland) mit Ausnahme von Dänemark (Art 2 Abs 3 EuBagatellVO aF und ErwGr 25 und 26 neu).

4863 So *Jelinek in König/Mayr*, EuZVR II 88 und *Mayr* in 8. Fakultätstag Graz 121 sowie *Kern*, dJZ 2012, 398.

4864 So der ErwGr 7 des Kommissionsentwurfs, COM (2013) 794 final.

4865 BGBl I 2009/30; dazu ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 16ff.

4866 ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 19.

4867 Siehe aber ErwGr 13, der ausnahmsweise auf das nationale Recht verweist.

4868 HM, etwa *Stürner in Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 3; *Peiffer in Geimer/Schütze*, IRV 575 Vor VO Nr 861/2007 Rz 31f oder *Scheuer in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup>* Vor Art 1 EuBagatellVO Rz 21.

4869 Etwa *Mosser in B/G/N/S*, IZVR Vor Art 1 EuBagVO Rz 18 mwN.

## B. Grenzüberschreitende Rechtssache

Die EuBagatellVO ist – wegen der Einschränkung der Kompetenz der EU durch Art 81 AEUV (bzw früher Art 65 EGV) – nur in **grenzüberschreitenden Rechtssachen** anzuwenden. Dies ist – ebenso wie nach der EuMahnVO (siehe Rz 11.11 ff) – dann der Fall, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (Art 3 Abs 1 EuBagatellVO). Diese Definition des notwendigen Auslandsbezugs ist – entgegen der ursprünglichen Pläne der Kommission<sup>4870</sup> – aufgrund des Widerstands der Mitgliedstaaten und mE zu Recht<sup>4871</sup> – unverändert geblieben. **12.16**

Das bedeutet, dass das EuBagatellVerf gewählt werden kann, **12.17**

- wenn Kläger und Beklagter Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und das Gericht eines Mitgliedstaats angerufen wird,
- wenn beide Parteien Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) im selben Mitgliedstaat haben und das Gericht eines anderen Mitgliedstaats angerufen wird, und
- wenn nur eine Partei Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in einem Mitgliedstaat hat (und die andere in einem Drittstaat) und das Gericht eines anderen Mitgliedstaats angerufen wird.<sup>4872</sup>

Oder umgekehrt: Die EuBagatellVO kommt **nicht** zur Anwendung **12.18**

- in reinen Inlandsfällen;
- in Fällen, in denen beide Parteien ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in einem Drittstaat haben;
- wenn ein Kläger aus einem Drittstaat eine Person in jenem Mitgliedstaat klagt, in dem sie Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und umgekehrt
- wenn ein mitgliedstaatlicher Kläger in seinem Mitgliedstaat einen drittstaatlichen Beklagten klagt.<sup>4873</sup>

Der **Wohnsitz** bestimmt sich nach den Art 59 und 60 EuGVVO 2012 (Art 3 Abs 2 EuBagatellVO). **12.19**

Der hier (ausnahmsweise zur Erweiterung des Anwendungsbereichs<sup>4874</sup>) gleichermaßen maßgebliche „**gewöhnliche Aufenthalt**“ wird (leider) nicht definiert. Er wird gleicher-

4870 Nach dem Kommissionsentwurf (Art 2 Nr 2) sollte die BagatellVO nur dann nicht anzuwenden sein, wenn sich alle relevanten Elemente in einem einzigen Mitgliedstaat befinden. Als solche „Elemente“ wurden genannt: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, der Ort der Vertragserfüllung, der Ort, an dem der die Forderung begründende Sachverhalt entstanden ist, der Ort der Urteilsvollstreckung und das zuständige Gericht; dazu etwa *Huber*, GPR 2014, 243f.

4871 Eine solche Regelung hätte eine Reihe von Abgrenzungsproblemen zur Folge gehabt. Vgl *Mayr*, *ecolex* 2016, 214f; krit auch *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2014, 8.

4872 Das EuBagatellVerf kann also durchaus auch zugunsten oder zulasten von Personen aus Drittstaaten zur Anwendung kommen; aM *Hess* § 10 Rz 89 und 91 FN 329.

4873 Etwa *Mayr*, ZVR 2009, 43.

4874 Zu Recht krit dazu *Peiffer* in *Geimer/Schütze*, IRV 575 Art 3 VO Nr 861/2007 Rz 15.

maßen wie bei der EuMahnVO (siehe Rz 11.12) verordnungsautonom unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt zu ermitteln sein.<sup>4875</sup>

- 12.20** Maßgeblicher **Zeitpunkt** ist der Tag, an dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht „eingeht“ (Art 3 Abs 3 EuBagatellVO), also in Österreich der Zeitpunkt des Eintritts der Gerichtshängigkeit.<sup>4876</sup> Durch spätere Änderungen (bei den erwähnten Kriterien) geht daher der (einmal begründete grenzüberschreitende) Anwendungsbereich der EuBagatellVO nicht verloren.<sup>4877</sup>

### C. Sachlicher Anwendungsbereich

- 12.21** In sachlicher Hinsicht ist die EuBagatellVO (in grenzüberschreitenden Rechtssachen) in **Zivil- und Handelssachen** anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt<sup>4878</sup> (Art 2 Abs 1 EuBagatellVO). Damit deckt sich der sachliche Anwendungsbereich (grundsätzlich) mit jenem der anderen Rechtsakte, die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen worden sind (siehe insb Rz 3.51 ff), und es kann auf die entsprechende Lehre und Rsp verwiesen werden.
- 12.22** Auch die **Ausnahmen** vom sachlichen Anwendungsbereich, die in Art 2 Abs 2 EuBagatellVO in ursprünglich acht und nach der Novelle 2015 in zehn Buchstaben (lit)<sup>4879</sup> aufgezählt werden, sind von den anderen Rechtsakten bereits weitgehend bekannt.<sup>4880</sup>

Hervorzuheben ist, dass die EuBagatellVO **nicht anzuwenden** ist auf:

- das **Arbeitsrecht** (lit f bzw h neu): Anhaltspunkte für die (autonome) Auslegung dieses Begriffs bietet Art 20 EuGVVO 2012;
  - die **Miete und Pacht unbeweglicher Sachen**, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen (lit g bzw i neu): Auch hier kann auf die Auslegung von Art 24 Nr 1 EuGVVO 2012 verwiesen werden, jedoch sind (als Gegen Ausnahme) reine Geldklagen (zB Mietzinsklagen) von der EuBagatellVO erfasst;
  - die Verletzung der Privatsphäre oder der **Persönlichkeitsrechte**, einschließlich der Verletzung der Ehre (lit h bzw j neu): In Österreich werden Ansprüche gem § 1330 ABGB und nach dem MedienG von dieser Ausnahme erfasst sein.<sup>4881</sup>
- 12.23** Die EuBagatellVO gilt jedoch nur für „**geringfügige Forderungen**“. Dies ist gem Art 2 Abs 1 Satz 1 EuBagatellVO dann der Fall, wenn „der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen<sup>4882</sup> zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht **2 000 €**

4875 Siehe etwa Scheuer in *Fasching/Konecny V/2*<sup>2</sup> Art 3 EuBagatellVO Rz 12 mwN.

4876 Jelinek in *König/Mayr*, EuZVR II 59.

4877 Etwa Schlosser in *Schlosser/Hess*, EuZPR<sup>4</sup> Art 3 EuBagVO Rz 2.

4878 Die EuBagatellVO ist daher grundsätzlich auch in Außerstreitsachen anwendbar: Etwa Mosser in *B/G/N/S*, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 8f.

4879 Die Vermehrung ergibt sich daraus, dass die gegenwärtige lit b künftig auf die lit b, c und d verteilt wird.

4880 Varga in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 19f; vgl auch Jelinek in *König/Mayr*, EuZVR II 61f.

4881 So Scheuer in *Fasching/Konecny V/2*<sup>2</sup> Art 2 EuBagatellVO Rz 25.

4882 Vgl dazu ErwGr 10 und in Österreich § 54 Abs 2 JN.

nicht überschreitet“.<sup>4883</sup> Diese „Bagatellgrenze“ wird für Klagen, die ab dem 14. 7. 2017 bei Gericht einlangen, auf **5 000 €** erhöht. Die Kommission hatte ursprünglich sogar eine Erhöhung auf 10 000 € vorgeschlagen, was jedoch – völlig zu Recht – verbreitet auf Ablehnung gestoßen ist.<sup>4884</sup>

Die Streitwertgrenze ist nicht nur im Zeitpunkt der Klageeinbringung sondern **im gesamten Verfahren** zu beachten. Steigt der Streitwert während des Verfahrens über diese Grenze, so kann das EuBagatellVerf nicht mehr angewendet werden und das Verfahren ist nach den Vorschriften des nationalen Rechts weiterzuführen (vgl Art 4 Abs 3 EuBagatellVO). Fällt in einem nach nationalem Recht eingeleiteten Verfahren der Streitwert unter die maßgebliche Grenze, ist hingegen eine Überleitung in das EuBagatellVerf nicht möglich.<sup>4885</sup> **12.24**

Die Forderung kann auch in einer anderen **Währung** als dem Euro geltend gemacht werden.<sup>4886</sup> Mangels Regelung über den Umrechnungskurs wird der Tageseröffnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Einlangens der Klage beim zuständigen Gericht maßgebend sein.<sup>4887</sup> **12.25**

Es muss sich allerdings – im Gegensatz zur EuMahnVO – beim geltend gemachten Anspruch gar nicht um eine Geldforderung handeln. Auch eine Einschränkung auf Leistungsklagen ist der EuBagatellVO nicht zu entnehmen: Nach hM kommen somit auch **Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen** in Betracht.<sup>4888</sup> **12.26**

Die **Streitwertberechnung** richtet sich – soweit nicht einzelne spezielle Vorschriften in der EuBagatellVO bestehen – nach nationalem Recht, was freilich zu einem unterschiedlich weiten Anwendungsbereich der EuBagatellVO in den Mitgliedstaaten führt.<sup>4889</sup> In Österreich gelten daher die §§ 54ff JN und insb § 55 Abs 1 JN über die Zusammenrechnung sowie § 55 Abs 3 JN betreffend die Maßgeblichkeit des Gesamtbetrags, woraus (für Österreich) die Unzulässigkeit einer Teileinklagung zu folgern ist.<sup>4890</sup> **12.27**

4883 Die Höhe dieser Grenze war von Anfang an umstritten: Siehe etwa *Scheuer in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup> Art 2 EuBagatellVO Rz 26ff*; *Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 8* oder *Kern, dJZ 2012, 393*.

4884 Siehe *Hau in FS Gottwald 260f*; *Huber, GPR 2014, 244f*; *Sujecki, ZRP 2014, 84f* oder *Garber/Neumayr, Jahrbuch Europarecht 2015, 200f*.

4885 *Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 10*; teilweise aM *Scheuer in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup> Art 2 EuBagatellVO Rz 31*; vgl auch *Mosser in B/G/N/S, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 22*.

4886 Siehe Formblatt A, in dem auch andere Währungen durch Ankreuzen ausgewählt werden können.

4887 *Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR<sup>4</sup> Art 2 EuBagVO Rz 2*; *Scheuer in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup> Art 2 EuBagatellVO Rz 32*.

4888 *Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 54f und 60*; *Scheuer in Fasching/Konecny V/2<sup>2</sup> Art 2 EuBagatellVO Rz 33*; *Kropholler/von Hein<sup>9</sup> Art 2 EuGFVO Rz 8*; *Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR<sup>4</sup> Art 1 EuBagVO Rz 3 und Art 2 Rz 2*; aM jedoch *Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 3*.

4889 Dies wird in der Literatur verbreitet kritisiert; etwa *Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 7* oder *Hau in MünchKomZPO<sup>3</sup> III Art 2 EG-BagatellVO Rz 7*.

4890 *Jelinek in König/Mayr, EuZVR II 60* und *Mosser in B/G/N/S, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 20*; anders die hM in Deutschland, etwa *Hau in MünchKomZPO<sup>3</sup> III Art 2 EG-BagatellVO Rz 9*; *Peiffer in Geimer/Schütze, IRV 575 Art 2 VO Nr 861/2007 Rz 28ff* sowie *Varga in Rauscher,*



**12.28** Wird eine **Widerklage**<sup>4891</sup> erhoben, so ist deren Streitwert nicht mit jenem der Klage zusammenzurechnen, sondern jede Klage wird einzeln bewertet. Wenn die Widerklage die Streitwertgrenze übersteigt, ist jedoch gem Art 5 Abs 7 EuBagatellVO sowohl auf die Klage als auch auf die Widerklage (nicht die EuBagatellVO, sondern) nationales Verfahrensrecht anzuwenden. In Österreich gilt in diesem Fall § 548 Abs 3 ZPO.

Eine im Prozess erhobene **Aufrechnungseinrede** des Gegners ist nicht als Widerklage anzusehen (ErwGr 17) und bleibt daher bei der Streitwertberechnung insgesamt unberücksichtigt.<sup>4892</sup>

**12.29** Der Beklagte kann in seiner Klageantwort geltend machen, dass der Streitwert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage den maßgeblichen **Grenzstreitwert übersteigt**. Dann hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen (nach der Absendung der Antwort an den Kläger) in einer nicht gesondert anfechtbaren Entscheidung auszusprechen, ob die Forderung in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt (Art 5 Abs 5 EuBagatellVO). In Österreich bietet sich dafür eine analoge Anwendung des § 60 Abs 1 JN an. Entscheidet das Gericht, dass das EuBagatellVerf nicht anzuwenden ist, ist das Verfahren nach nationalem Recht fortzuführen.<sup>4893</sup>

### III. Zuständigkeit

**12.30** Spezielle **Zuständigkeitsvorschriften** enthält die EuBagatellVO nicht, und zwar – im Gegensatz zur EuMahnVO und zur EuVTVO – auch nicht für Verbraucherstreitigkeiten.<sup>4894</sup> Die internationale und – teilweise – die örtliche Zuständigkeit richten sich somit grundsätzlich nach der **EuGVVO**<sup>4895</sup> (und hilfsweise nach nationalem Recht). Die sachliche Zuständigkeit bestimmt überhaupt das nationale Recht.<sup>4896</sup>

Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit sieht der ErwGr 27 vor, dass dem Gericht eine Person angehören muss, die „nach nationalem Recht dazu ermächtigt ist, als Richter tätig zu sein“. Eine Zuweisung des EuBagatellVerf (ausschließlich) in den Wirkungskreis des Rechtspflegers ist somit unzulässig.

---

EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 2 EG-BagatellVO Rz 9 und 14; krit aber *Kropholler/von Hein*<sup>9</sup> Art 2 EuGFVO Rz 11.

4891 Der Begriff „Widerklage“ sollte nach dem ErwGr 16 iSd Art 6 Nr 3 EuGVVO (jetzt: Art 8 Nr 3 EuGVVO 2012) verstanden werden.

4892 Etwa *Mosser* in *B/G/N/S*, IZVR Art 2 EuBagVO Rz 21.

4893 *Scheuer* in *Fasching/Konecny V/2*<sup>2</sup> Art 5 EuBagatellVO Rz 7 und *Mosser* in *B/G/N/S*, IZVR Art 5 EuBagVO Rz 11f.

4894 Dazu *Mosser* in *B/G/N/S*, IZVR Art 4 EuBagVO Rz 5; *Garber*, ÖJZ 2011/22, 206 und *Stürner* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 34.

4895 Es gilt daher auch Art 26 EuGVVO 2012 über die rügelose Einlassung (aM *Peiffer* in *Geimer/Schütze*, IRV 575 Art 4 VO Nr 861/2007 Rz 49). Eine bloße Mitteilung des unvertretenen Beklagten, nach Klagseinbringung Zahlung geleistet zu haben, stellt freilich keine Einlassung iSd Art 24 EuGVVO 2000 dar: LG Feldkirch 2 R 131/12g Zak 2012/567, 298.

4896 LG St. Pölten RIS-Justiz RSP0000082.

## IV. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### A. Optionalität

Das EuBagatellVerf ist (ebenso wie das EuMahnVerf; Rz 11.5) nicht obligatorisch anzuwenden, sondern bildet (lediglich) eine zusätzliche und **fakultative Alternative** zu dem (oder den) im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.<sup>4897</sup> Der **Kläger** kann also – soweit die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind – wählen, ob er seinen (geringfügigen) Anspruch im EuBagatellVerf (oder ev im EuMahnVerf und nachfolgend im EuBagatellVerf; siehe Rz 11.56) oder nach den Regeln des nationalen Verfahrensrechts geltend machen will. Welche Variante im konkreten Fall für ihn am günstigsten ist, ist nicht immer leicht zu entscheiden.<sup>4898</sup> Für den Beklagten (oder das angerufene Gericht) besteht hingegen keine Einflussmöglichkeit auf das Verfahren (= was durchaus bedenklich erscheint).

12.31

### B. Anwendbares Verfahrensrecht

Die Regelungen für das EuBagatellVerf sind keineswegs umfassend und abschließend, sondern sehr lückenhaft. Soweit die BagatellVO „nichts anderes bestimmt“, kommt das **nationale Verfahrensrecht** des Mitgliedstaats zu Anwendung, in dem das Verfahren geführt wird.<sup>4899</sup> Das ordnet Art 19 BagatellVO ausdrücklich an. In Österreich sind also (gem § 548 Abs 1 ZPO) subsidiär die Regeln für das bezirksgerichtliche Verfahren anzuwenden,<sup>4900</sup> ausnahmsweise (und höchst selten) jene für das Gerichtshofverfahren oder das Außerstreitverfahren.

12.32

### C. Vertretungsfreiheit sowie Anleitungs- und Belehrungspflichten

Art 10 EuBagatellVO ordnet ua aus Gründen der Kostenreduktion (siehe Rz 12.41) (zusammen mit ErwGr 15) an, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend ist. Es herrscht somit im EuBagatellVerf generell **keine Vertretungspflicht**. Dies gilt nach hM<sup>4901</sup> jedoch nicht für das Rechtsmittelverfahren, für welches die *lex fori* gilt (siehe Rz 12.75). In Österreich herrscht im Rechtsmittelverfahren nach der ZPO<sup>4902</sup> (absolute) Anwaltspflicht (§ 463 Abs 2, § 520 Abs 1 ZPO). Auch die nationalen Spezialregelungen einer Vertretungspflicht nach

12.33

4897 Krit zu den Konsequenzen *Varga in Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Einl EG-BagatellVO Rz 32 ff; vgl auch *Stürner in Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 12 ff.

4898 Krit daher etwa *Hess/Bittmann*, IPPrax 2008, 314 oder *Sujecki in Gebauer/Wiedmann* Kapitel 35 Art 1 EuGFVO Rz 25.

4899 Das führt natürlich mitunter zu Abgrenzungsproblemen: Siehe etwa *Stürner in Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht § 21 Rz 25.

4900 Etwa *Mayr*, ZVR 2009, 41 oder *Jelinek in König/Mayr*, EuZVR II 63.

4901 So bereits *Mayr*, ZVR 2009, 41 FN 17 oder *Jelinek in König/Mayr*, EuZVR II 64 sowie *Mosser in B/G/N/S*, IZVR Art 10 EuBagVO Rz 6f und *Varga in Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> II Art 10 EG-BagatellVO Rz 3.

4902 Zur Vertretungspflicht im Außerstreitverfahren siehe *Mayr/Fucik*, Verfahren außer Streitsachen (2013) Rz 111 ff.